



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Februar 2024  
(OR. en)

5789/24

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0464 (NLE)**

---

---

**ACP 9  
COAFR 42  
COLAC 14  
COASI 10  
WTO 12  
RELEX 98**

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.:           BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits

---

**BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES**

**vom ...**

**über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Partnerschaftsabkommens  
zwischen der Europäischen Union einerseits  
und den Mitgliedern der Organisation  
afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 217 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218  
Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Beschluss des Rates (EU) 2023/2861<sup>2</sup> wurde das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) (im Folgenden „Abkommen“) vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt am 15. November 2023 unterzeichnet.
- (2) Das Partnerschaftsabkommen spiegelt sowohl die seit jeher engen Beziehungen und die zunehmend stärker werdenden Verbindungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits als auch deren Wunsch wider, ihre Beziehungen auf ehrgeizige und innovative Weise weiter zu vertiefen und auszubauen. In dem Abkommen werden die Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten neu definiert, einschließlich der Prioritäten und Arbeitsmethoden in den verschiedenen Politikbereichen, auf die sich das Abkommen erstreckt.

---

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2023/2861 des Rates vom 20. Juli 2023 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2861, 28.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2861/oj>).

- (3) Der Abschluss des Abkommens lässt die Ausübung der nationalen Zuständigkeiten durch die Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen, insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, Bildung und Migration, und ihre Zuständigkeiten gemäß den Verträgen unberührt.
- (4) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits<sup>3</sup> (im Folgenden „Abkommen“) wird im Namen der Union genehmigt.

### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates hinterlegt im Namen der Union die Urkunde nach Artikel 98 Absatz 2 des Abkommens, mit der die Union ihre Zustimmung ausdrückt, durch das Abkommen gebunden zu sein<sup>4</sup>.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>3</sup> Der Wortlaut des Abkommens ist in ABl. L, 2023/2862 vom 28.12.2023, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_international/2023/2862/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2023/2862/oj) veröffentlicht.

<sup>4</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.